



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2025/GR/014

am 09.12.2025 Aufenthaltsraum (2. OG), im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, MdL, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Liedl, Franz

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

anwesend ab TOP 3

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

entschuldigt

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

entschuldigt

Landry, Wilfred, Dr.

entschuldigt

Märkl jun., Josef

entschuldigt

Schallermayer, Johann

entschuldigt

Schuster, Markus

entschuldigt

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 09.12.2025

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Zuhörer: 0
Presse: 1

Verwaltung: Herr Weigl, Kämmerer
Frau Ramsteiner, Bauamtsleitung
Frau Beilhartz-Kloos, Gesamtleitung Kindertageseinrichtungen
Herr Neuhäusler, Technisches Bauamt
Herr Felbermeier, Bauhofleiter

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.
Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: Dagmar Wagner

Schriftführerin: Ramona Probst

Beginn: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
4. Kulturprogramm 2026
5. Informationen des Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
 - 5.1. Informationen aus der Gemeindejugendpflegearbeit

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2025 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	14
Ja:	14
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2025 liegen folgende Punkte zur Veröffentlichung vor:

Neubau Schulkinderbetreuung – Planungsleistung Brandschutz:

Der Gemeinderat beschließt, den Planungsauftrag Brandschutz, dem Büro Architektur und Brandschutz Eva Specht, Leobadstrasse 10, 85221 Dachau, zu einem Angebotspreis in Höhe von 9.163,00 € (brutto) zu erteilen.

Neubau Schulkinderbetreuung – Planungsleistung Bauphysik:

Der Gemeinderat beschließt, den Planungsauftrag Bauphysik, dem Büro Hoock & Partner PartG mbB, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, zu einem Angebotspreis in Höhe von 19.460,07 € (brutto) zu erteilen.

3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sachverhalt:

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße wurde in der Zeit vom 27.10.2025 bis 27.11.2025 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 4

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

1. Beteiligt wurden:

INTERN

Bauamt

Fr. Probst

Herr Ketterl

Frau Fischer

Herr Brännert/Herr Gries

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel

INTERN

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Regierung von Oberbayern, Luftamt

3. Landratsamt Dachau, Bauamt

4. Kreisbrandrat, Herr Georg Reischl

5. Regionaler Planungsverband München

6. Wasserwirtschaftsamt München

7. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

8. Die Autobahn GmbH des Bundes

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

11. Handwerkskammer für München und Oberbayern

12. Deutsche Flugsicherung GmbH

13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick

14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

15. Bezirk Oberbayern, Bergamt München

16. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

17. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd

18. Freiwillige Feuerwehr

19. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband

20. Kreisjugendring

21. Staatliches Schulamt

22. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um
München e. V., Herr Jens Besenthal

23. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

24. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler

25. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr

26. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse

27. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau

28. Bayerischer Bauernverband

29. Amt für ländliche Entwicklung

30. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23

31. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter

32. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller

33. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg

34. Wasserzweckverband Oberbachern
35. Stadtwerke Dachau
36. Amperverband
37. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
38. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
39. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
40. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
41. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
42. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
43. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
44. TenneT TSO GmbH
45. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
46. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
47. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
48. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
49. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
50. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
51. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
52. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
53. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
54. Finanzamt Schrobenhausen, Außenstelle Neuburg
55. Vodafone

2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 24.10.2025)

Einwand:

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Sachverhalt

Die Gemeinde Bergkirchen beabsichtigt die Erneuerung des bestehenden Gemeinbedarfskomplexes im Westen des Gemeindegebietes. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf umfasst das Kinderhaus mit Erweiterung sowie den Hort und die Feuerwehr. Für die Erweiterung des Kinderhauses wird ein neuer Bauraum nördlich des bestehenden Kinderhauses ausgewiesen, die weiteren Bauräume bilden weitgehend den Bestand ab und enthalten kleinräumige Erweiterungspotenziale. Das ca. 1,5 ha große Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt und soll im Bebauungsplan auch als solche ausgewiesen werden.

Erfordernisse und Bewertung

Siedlungsentwicklung

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2 Z).

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen (vgl. RP14 BII 1.2 G).

Die Planung findet in einem zusammenhängenden und bereits überprägten Planungsgebiet statt. Dies entspricht grundsätzlich o.g. Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (vgl. LEP 7.1.2 Z).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (vgl. RP14 BI 1.2.1 G).

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Maisachtal mit Randbereichen des Haspelmoores und des Fußbergmooses (04.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken (vgl. RP14 BI 1.2.2.04.1 G)

- Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoor-Standorte
- Aufbau eines regions- und naturraumübergreifenden Biotopverbundsystems
- Arrondierung der Moorbereiche Haspelmoor und Fußbergmoos durch Nutzungsextensivierung, Moorentwicklung und Vernässung
- Verbesserung der Retentionsleistung der Aue
- Umbau der Fichtenreinbestände in Mischwald

Das Planungsgebiet befindet sich im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „04.1 Maisachtal mit Randbereichen des Haspelmoores und des Fußbergmooses“ und ist zu großen Teilen bereits bebaut bzw. überprägt. Den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist im Rahmen der gemeindlichen Abwägung Rechnung zu tragen. Eine relevante Beeinträchtigung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist nach Sichtung der vorliegenden Planungsunterlagen aus landesplanerischer Sicht nicht anzunehmen.

Gemeinbedarf und Daseinsvorsorge

Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (vgl. LEP 8.3.1 Z).

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden (vgl. LEP 1.1.1 G).

Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen unter Beachtung der demographischen Entwicklung flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (vgl. LEP 8.1 Z).

Die Planung ist im Hinblick auf o.g. Ziele und Grundsätze zu begrüßen.

Ergebnis

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Sachverhalt:

Das Planungsgebiet befindet sich im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „04.1 Maisachtal mit Randbereichen des Haspelmoores und des Fußbergmooses“ und ist zu großen Teilen bereits bebaut bzw. überprägt. Den Belangen des landschaftlichen Vorbehalts-

gebietes ist im Rahmen der gemeindlichen Abwägung Rechnung zu tragen. Eine relevante Beeinträchtigung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist nach Sichtung der vorliegenden Planungsunterlagen aus landesplanerischer Sicht nicht anzunehmen.

Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen unter Beachtung der demographischen Entwicklung flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Planung ist im Hinblick auf o.g. Ziele und Grundsätze zu begrüßen und steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Die in der Stellungnahme genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Maisachtal mit Randbereichen des Haspelmoores und des Fußbergmooses (04.1) sollten in Kapitel 3 der Begründung ergänzend aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung vom 24.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Maisachtal mit Randbereichen des Haspelmoores und des Fußbergmooses (04.1) werden in Kapitel 3 der Begründung ergänzend aufgenommen.

Anwesende:	14
Ja:	14
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.2 Landratsamt Dachau**2.2.1. Fachbereich Rechtliche Belange (Stellungnahme vom 27.10.2025)****Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Planzeichnung:

Die Darstellung der Verkehrs- und Erschließungsflächen sollten, ebenso wie die anderen Darstellungen durch Planzeichen, durch ein farbiges Planzeichen dargestellt werden.

Begründung Seite 9, Zufahrten und Wegeführung:

Es sollte geprüft werden ob die Angabe im ersten und vorletzten Satz korrekt sind. Nach unserer Meinung werden die Planzeichen 15.3 und 6.3 verwendet.

Sachverhalt:**Planzeichnung:**

Zur besseren Sichtbarkeit der Verkehrs- und Erschließungsflächen sollte das Planzeichen besser erkennbar dargestellt werden.

Das Planzeichen sollte wie folgt dargestellt werden:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 09.12.2025

Seite: 8

6.2



Verkehrs- und Erschließungsfläche

Begründung Seite 9:

In der Begründung sind die Stellplätze mit Planzeichen 15.2 und die Verkehrs- und Erschließungsflächen mit Planzeichen 6.2 zitiert.

In der Planlichen Festsetzung ist das Planzeichen 6.2 für die Verkehrs- und Erschließungsflächen und das Planzeichen 15.2 für Stellplätze dargestellt.

Auszug aus den Planlichen Festsetzungen:

6.2



Verkehrs- und Erschließungsfläche

15.2



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St)

Beschluss:

Zur besseren Sichtbarkeit der Verkehrs- und Erschließungsflächen wird das Planzeichen hierfür besser erkennbar und wird wie folgt dargestellt:

6.2



Verkehrs- und Erschließungsfläche

Die in der Begründung Seite 9 angegebenen Planzeichen 6.2. und 15.2. sind korrekt, eine Änderung ist nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	14
Ja:	14
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.2.2. Fachbereich Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 25.11.2025)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

- Ausgleichsflächenkonzept: Zur Bewirtschaftung der Wiesenfläche auf FINr. 185 Gmkg. Feldgeding, ist es sinnvoll einen Pflegeweg einzuplanen, der nicht Bestandteil der Ausgleichsflächen

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 9

ist. Das Grundstück ist andernfalls nicht zu erreichen ohne über das geplante Biotop fahren zu müssen.

- Da nach der aktuellen Planung keine Rodungen erforderlich werden, ist zu prüfen ob nicht alle 35 Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt werden können, insbesondere wenn es sich um ältere Laubbäume handelt.

Rechtsgrundlagen:

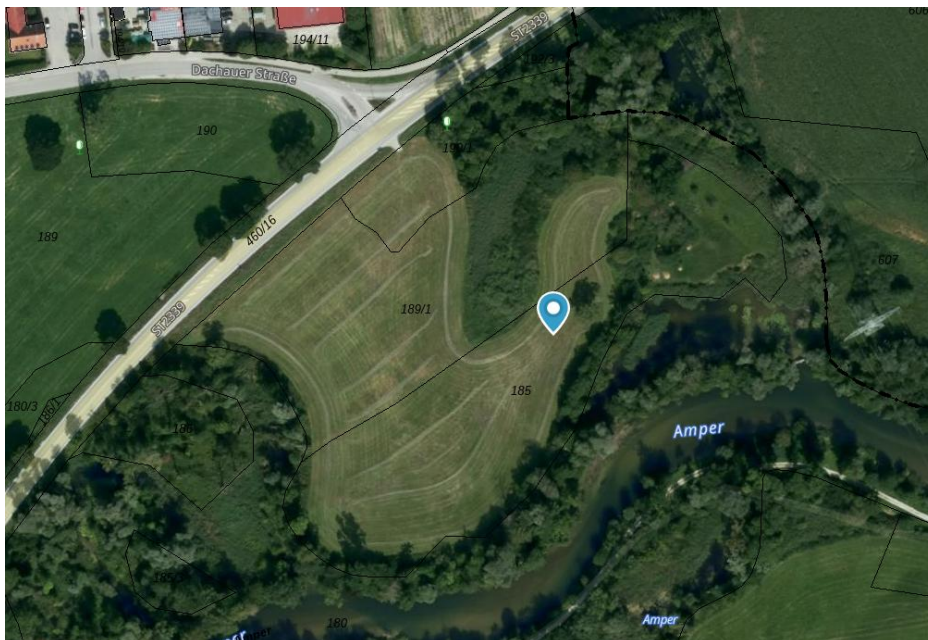
§ 1 Abs. 6 Ziffern 5 und 7a BauGB, § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Grenzen der Abwägung:

§ 1 Abs. 7 BauGB

Sachverhalt:

Ausgleichsflächenkonzept:



Durch die Lage an der Amper und die umliegenden bestehenden flächigen Gehölzbestände kann das Nachbargrundstück Fl.Nr. 185 nicht anderweitig angefahren werden. Die Ausgleichsfläche wurde bis auf die Gehölzpflanzungen (10 m breite Heckchen entlang der ST 2339) bereits hergestellt. Der Zielbiototyp G 222 (artenreiche Feuchtwiese) ist allerdings aktuell noch nicht erreicht.

Bei der Planung eines 4 m breiten Pflegeweges verringert sich die Fläche, die für den Ausgleich genutzt werden kann, um insgesamt 290 m². In die Fläche im Norden, die bereits dem SO Neuhimmelreich, Handwerkerhof zugeordnet ist, wird hierbei nicht eingegriffen.

Im externen Ausgleichskonzept ist nun ein 4 m breiter Pflegeweg angedeutet. Wenn der Pflegeweg abgezogen wird, ergeben sich insgesamt 290 m², die nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden können. Der Wegabschnitt im Norden, der dem SO Neuhimmelreich zugeordnet ist, wird hierbei nicht mehr herausdifferenziert, da dieses Ausgleichskonzept schon mit der unteren Naturschutzbehörde in einem anderen Bauleitplanverfahren (BP 7 Neuhimmelreich „Handwerkerhof“ Deckblatt 1“ abgestimmt wurde.

Festsetzung Bäume:

In der Tabelle mit den erfassten Einzelbäumen sind insgesamt 43 Bäume beschrieben. Davon stehen 35 Stück innerhalb des Planungsgebiets. Allerdings werden nicht alle bestehenden Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Die meisten sind ohnehin den bestehenden Freiflächengestaltungsplänen entsprechend gepflanzt.

Bewusst werden insgesamt 31 Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt. Diese sind raumwirksam und stehen an, für die Raumbildung relevanten, Standorten. Somit sind fast alle Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt.

Die Bäume Nr. 31, 32, 39 und 42 werden nicht als zu erhalten festgesetzt. Von diesen ist nur Nr. 42 älter. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Esche, die ohnehin vom sog. Eschentriebsterben stark gefährdet ist.

Beschluss:

Der gewünschte Pflegeweg wird im Ausgleichsflächenkonzept mit einer Fläche von ca. 290 m² berücksichtigt.

Von den 35 bestehenden Einzelbäumen sind 31 Einzelbäume raumwirksam und als zu erhalten festgesetzt. Dies wird als ausreichend erachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	14
Ja:	14
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.2.2. Fachbereich Umweltrecht (Stellungnahme vom 17.11.2025)**Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Bodenschutz / Altlasten

Die Planungen berühren nach momentanem Kenntnisstand des Landratsamtes Dachau keine registrierten Altlastenverdachtsflächen. Es sind keine Verdachtsmomente bekannt, die in diesem Bereich auf eine schädliche Bodenveränderung hinweisen. Eine erneute Abfrage vor der Bauausführung über Altlastenverdachtsflächen ist aufgrund des langwierigen Planungsverfahrens geboten.

Eine verbindliche Gewähr für die Altlastenfreiheit der Grundstücke kann hieraus und zu einem späteren Zeitpunkt nicht hergeleitet werden. Es können nur die hier vorliegenden Informationen über schädliche Bodenveränderungen weitergegeben werden.

Aufgrund der Eingriffsfläche des Vorhabens von 12.393 m² wird empfohlen, das Vorhaben gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ bereits in der Planungsphase und bis zum Abschluss des Vorhabens durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleiten zu lassen.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann, je nach tatsächlichem Eingriff in den Boden, in späteren Baugenehmigungsverfahren durch Auflage angeordnet werden. (§ 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchVO)).

Niederschlagswasserbeseitigung

In der Planzeichnung ist unter „Textliche Festsetzungen“ unter 0.1.5.1 in Satz 1 eine Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung enthalten. Diese ist nichtzutreffend.

Für das Gelände gibt es bereits eine Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 06.11.2013.

Diese beinhaltet sowohl eine teilweise Versickerung als auch eine Einleitung in den Fachgraben. Der Regenwasserkanal ist daher nur das „Transportmittel“ zum Graben, aber nicht der wasserrechtliche Tatbestand.

Ggf. sollte die Leitung in Richtung Norden zum Fachgraben nachrichtlich dargestellt werden. Im Umweltbericht werden unter Nr. 7 nur die Daten der PSW-Abnahme zur o.g. Genehmigung genannt. Zur Vollständigkeit sollten auch die Bescheidsdaten aufgenommen werden:
Landratsamt Dachau, Bescheid vom 06.11.2013, Az. 61 / 641 – 2 / 2.

Im ersten Absatz wird auf den Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete (IÜG) verwiesen. Der IÜG existiert in dieser Form nicht mehr. Die entsprechenden Informationen sind über den Bayern-Atlas (www.geoportal.bayern.de) abrufbar.

Hinweis für die Gemeinde:

Die Nummerierung mit 0.1.5.1 wirkt etwas ungewöhnlich, da keine weitere Gliederung wie 0.1.5.2 folgt. Vielleicht ließe sich die Struktur vereinfachen oder durchgängig gestalten, um die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. Dies gilt auch für die anderen Nummerierungen in diesem Abschnitt.

Sachverhalt:

Bodenschutz / Altlasten

Da keine registrierten Altlastenverdachtsflächen vorliegen sollte die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

a) Der erste Satz der textlichen Festsetzung 0.1.5.1 (Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt in einen Regenwasserkanal einzuleiten) sollte ersatzlos gestrichen werden und sollte folgende Fassung erhalten:

0.1.5.1 Versiegelte Flächen sind zu minimieren.

b) Der bestehende Regenwasserkanal zum Fachgraben im Norden sollte als Planlicher Hinweis 16.9 ergänzt werden und sollte folgende Fassung erhalten:

16.9  Regenwasserkanal zum Fachgraben, Bestand, Lage nicht eingemessen

c) Die Daten des Bescheids vom Landratsamt Dachau vom 06.11.2013, Az.: 61/641-2/2 sollten in der Begründung in Kapitel 7 ergänzt werden.

d) Es sollte ein neuer textlicher Hinweis mit aufgenommen werden, in dem auf die bestehende Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 06.11.2013, Az.: 61/641-2/2 hingewiesen wird.

Der textliche Hinweis sollte folgende Fassung erhalten:

0.3.7 Niederschlagswasserbeseitigung

0.3.7.1 Für das Gelände besteht bereits eine Erlaubnis der Niederschlagswasserbeseitigung vom 06.11.2013, Az.: 61/641-2/2

e) In der Begründung in Kapitel 7 sollte die veraltete Quelle IÜG durch den Bayern-Atlas (www.geoportal.bayern.de) ersetzt werden.

Der Hinweis zur Nummerierung sollte zur Kenntnis genommen werden, die Nummerierung der Festsetzungen sollte beibehalten werden.

Beschluss:

a) Der erste Satz der textlichen Festsetzung 0.1.5.1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

0.1.5.1 Versiegelte Flächen sind zu minimieren.

b) Der bestehende Regenwasserkanal zum Fachgraben im Norden wird als Planlicher Hinweis 16.9 ergänzt und erhält folgende Fassung:

16.9  Regenwasserkanal zum Fachgraben, Bestand, Lage nicht eingemessen

c) Die Daten des Bescheids vom Landratsamt Dachau, Bescheid vom 06.11.2013, Az.: 61/641-2/2 werden in der Begründung in Kapitel 7 ergänzt.

d) Es wird ein neuer textlicher Hinweis mit aufgenommen, in dem auf die bestehende Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 06.11.2013, Az.: 61/641-2/2 hingewiesen wird.

Der textliche Hinweis erhält folgende Fassung:

0.3.7 Niederschlagswasserbeseitigung

0.3.7.1 Für das Gelände besteht bereits eine Erlaubnis der Niederschlagswasserbeseitigung vom 06.11.2013, Az.: 61/641-2/2

e) In der Begründung in Kapitel 7 wird die veraltete Quelle IÜG durch den Bayern-Atlas (www.geoportal.bayern.de) ersetzt.

Der Hinweis zur Nummerierung wird zur Kenntnis genommen, die Nummerierung der Festsetzungen wird beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	14
Ja:	14
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.2.3. Fachbereich Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 05.11.2025)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Verkehrslärm

Auf den geplanten Erweiterungsbereich wirkt Verkehrslärm ausgehend von der nördlich gelegenen Kreisstraße Kr DAH 5 ein. Dieser wurde ausgehend von den Verkehrszahlen der BAY-SIS-Verkehrszählung (Zählstelle Nr. 77349715) orientierend berechnet. Demnach ist an der straßenzugewandten Baugrenze des Erweiterungsbereichs ein Beurteilungspegel von 51 dB(A) tags zu erwarten und die Anforderungen an gesunde Aufenthaltsverhältnisse im geplanten Anbau sind gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass nach DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Daher empfehlen wir einen Hinweis aufzunehmen, dass im geplanten Anbau mindestens ein Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Ruheräumen an eine lärmabgewandte Fassadenseite zu orientieren ist. Sollte diese Grundrissorientierung nicht möglich sein, wird empfohlen Schlaf- und Ruheräume mit fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Lärm durch Feuerwehr

Der Bereich für den geplanten Anbau liegt direkt neben dem bestehenden Feuerwehrhaus. Daher ist während Feuerwehreinsätzen und dem Einsatz des Martinshorns mit Lärmbeeinträchtigungen im geplanten Anbau zu rechnen. Obwohl Notfalleinsätze nach Kapitel 7.1 der TA Lärm grundsätzlich unter die Ausnahmeregelungen für Notsituationen fallen und daher auf eine strenge Beurteilung nach der TA Lärm verzichtet wird, empfehlen wir dennoch auch aufgrund dessen den o.g. Hinweis zur Belüftung von Schlaf- und Ruheräumen aufzunehmen.

Betriebsbereich

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm sowie auf Art. 13 Seveso-III-RL.

Sachverhalt:

Folgende Hinweise sollten in der Begründung Kapitel 9 aufgenommen werden:

Gemäß Schreiben des Landratsamtes Dachau – Technischer Umweltschutz – vom 05.11.2025, wirkt „Verkehrslärm ausgehend von der nördlich gelegenen Kreisstraße Kr DAH 5 ein. Dieser wurde ausgehend von den Verkehrszahlen der BAYSIS-Verkehrszählung (Zählstelle Nr.

77349715) orientierend berechnet. Demnach ist an der straßenzugewandten Baugrenze des Erweiterungsbereichs ein Beurteilungspegel von 51 dB(A) tags zu erwarten und die Anforderungen an gesunde Aufenthaltsverhältnisse im geplanten Anbau sind gegeben.“ Zudem wird in diesem Schreiben auf den ausgehenden Lärm der im Gebiet bestehenden Feuerwehr hingewiesen. Notfalleinsätze fallen nach Kapitel 7.1 der TA Lärm grundsätzlich unter die Ausnahmeregelungen für Notsituationen. Daher wird auf eine strenge Beurteilung nach der TA Lärm verzichtet.

Zudem erfolgte seitens des Landratsamtes folgender Hinweis zum Verkehrslärm „[...]“, dass nach DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Daher empfehlen wir einen Hinweis aufzunehmen, dass im geplanten Anbau mindestens ein Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Ruheräumen an eine lärmabgewandte Fassadenseite zu orientieren ist. Sollte diese Grundrissorientierung nicht möglich sein, wird empfohlen Schlaf- und Ruheräume mit fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.“

Im geplanten Anbau ist mindestens ein Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Ruheräumen an eine lärmabgewandte Fassadenseite zu orientieren. Sollte diese Grundrissorientierung nicht möglich sein, wird empfohlen Schlaf- und Ruheräume mit fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Der Architekt Herr Kessner wurde informiert.

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten

Beschluss:

Folgende Hinweise werden in der Begründung Kapitel 9 aufgenommen:

Gemäß Schreiben des Landratsamtes Dachau – Technischer Umweltschutz – vom 05.11.2025, wirkt „Verkehrslärm ausgehend von der nördlich gelegenen Kreisstraße Kr DAH 5 ein. Dieser wurde ausgehend von den Verkehrszahlen der BAYSIS-Verkehrszählung (Zählstelle Nr. 77349715) orientierend berechnet. Demnach ist an der straßenzugewandten Baugrenze des Erweiterungsbereichs ein Beurteilungspegel von 51 dB(A) tags zu erwarten und die Anforderungen an gesunde Aufenthaltsverhältnisse im geplanten Anbau sind gegeben.“ Zudem wird in diesem Schreiben auf den ausgehenden Lärm der im Gebiet bestehenden Feuerwehr hingewiesen. Notfalleinsätze fallen nach Kapitel 7.1 der TA Lärm grundsätzlich unter die Ausnahmeregelungen für Notsituationen. Daher wird auf eine strenge Beurteilung nach der TA Lärm verzichtet.

Zudem erfolgte seitens des Landratsamtes folgender Hinweis zum Verkehrslärm „[...]“, dass nach DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Daher empfehlen wir einen Hinweis aufzunehmen, dass im geplanten Anbau mindestens ein Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Ruheräumen an eine lärmabgewandte Fassadenseite zu orientieren ist. Sollte diese Grundrissorientierung nicht möglich sein, wird empfohlen Schlaf- und Ruheräume mit fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.“

Im geplanten Anbau ist mindestens ein Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Ruheräumen an eine lärmabgewandte Fassadenseite zu orientieren. Sollte diese Grundrissorientierung nicht möglich sein, wird empfohlen Schlaf- und Ruheräume mit fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 15

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.2.3. Fachbereich Kindergartenaufsicht (Stellungnahme vom 05.11.2025)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Stellungnahme der Kita-Aufsicht:

a)

Zu Punkt 0.2.2.4 (Anhang) Artenliste für Gehölzpflanzungen:

„Giftige Gehölze dürfen nicht im Außenspielbereich der Kindertagesstätte verwendet werden.“
Die aufgeführte Vogel-Kirsche enthält giftige Steinkerne.

b)

Für eine Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu erteilen, wenn unter anderem die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Summenraumprogramm nach dem Bay. Finanzausgleichsgesetz wird als Orientierung für die Raumgestaltung mit herangezogen. Bei altersgemischten Einrichtungen wird auf folgende Quadratmeterzahl hingewiesen und für erforderlich erachtet:

- 5,9 qm pro Krippenkind
- 3,9 qm pro Kindergartenkind
- 4,5 qm pro Schulkind

Übergeordnete Flächen (Küche, Büro, Lager, Aufenthaltsraum Personal) werden gesondert betrachtet.

Es ist eine Außenspielfläche mit ca. 10 m² pro Kind einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

Zu a) DGUV Information 202-022 Außenspielflächen S. 32-33 (giftige Pflanzen)

Sachverhalt:

Die Vogel-Kirsche sollte ersatzlos aus der Artenliste gestrichen werden.

Die genannten Quadratmeterzahlen für die Betriebserlaubnis werden zur Kenntnis genommen. Diese sollten in der Begründung in Kapitel 4.2 ergänzt werden. Die Quadratmeterzahlen sind bei der Objektplanung zu beachten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 16

Beschluss:

Beim Anhang der textlichen Festsetzung 0.2.2.4 wird die Vogel-Kirsche ersatzlos aus der Artenliste gestrichen.

Die genannten Quadratmeterzahlen für die Betriebserlaubnis werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung in Kapitel 4.2 ergänzt und bei der Eingabeplanung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.4. Kreisbrandrat/Brandschutzdienststelle (Stellungnahme vom 30.10.2025)

Einwand:

zu oben bezeichnetem Vorhaben bitten Sie um Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Brandschutzes in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Wir bitten, bei den konkreten Bebauungsverfahren auch weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Allgemeines:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Feuerwehr:

Die nächstgelegene Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Bergkirchen. Unterstützt wird diese durch die Feuerwehren aus dem Gemeindebereich Bergkirchen.

Ein Hubrettungsfahrzeug steht hier in der Hilfsfrist **nicht** zur Verfügung.

Die Ausrüstung der Feuerwehr ist als ausreichend anzusehen.

Hilfsfristen:

Die Hilfsfrist wird im betroffenen Bereich des Gemeindegebiet Bergkirchen durch die o.g. Einheiten in der Regel eingehalten.

Löschwasser:

Durch die Gemeinde ist die notwendige Löschwasserversorgung bereitzustellen und zu unterhalten. Wird die Bereitstellung von Löschwasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten) einschließlich deren Pflege vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 17

Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze und Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich sind.

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln.

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist in der Regel bei freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) über mindestens 2h zu bemessen.

Bei Gewerbebauten und Gebäuden mit einer Grundflächenzahl von 0,7 oder höher ergibt sich der Löschwasserbedarf nach DVGW 405 mit 1600 l/min (96 m³/h) über mindesten 2h.

Der Löschwasserbedarf für Objekt mit Gewerblicher Nutzung ergibt sich je nach Bebauung durch die DVGW 405.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und Rettung von Personen muss in einer Entfernung von max. 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus und von max. 100 m bis zur Haupteingangstür sichergestellt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll dabei eine Entnahme von mindestens 24 m³/h ermöglichen. Darüber hinaus können weitere Entnahmestellen bis zu einer Entfernung von 300 m Lauflinie herangezogen werden.

Ein Nachweis nach DVGW W405 ist durch den Wasserversorger vorzulegen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge über das Hydrantennetz nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden kann, sind ergänzend auch alternative Versorgungsmöglichkeiten denkbar. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und unterirdische Löschwasserbehälter sind den einschlägigen DIN-Normen entsprechend zu errichten und zu unterhalten. Auf die dafür notwendigen Flächen für die Feuerwehr ist dabei zu achten.

Die Festlegung über die Positionierung dieser Löschwasserversorgungseinrichtungen ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Flächen der Feuerwehr:

Die Flächen der Feuerwehr sind nach der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und der DIN 14 090 mit Stand 02/2024 zu erstellen und in Betrieb zu halten, sowie entsprechend freizuhalten.

Anleiterbare Stellen:

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Für den zweiten Flucht- und Rettungsweg für die Aufenthaltsbereiche im Dachgeschoss ist zu beachten, dass die Wege auf der Dachfläche vom Austrittsbereich der Aufenthaltsräume auf die Dachfläche bis zu einer möglichen Anleiterstelle für die Feuerwehr hindernisfrei und ohne abschließbare Abtrennungen begehbar sein müssen.

Sollten Tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen, müssen die Aufstellflächen eben und zu jederzeit freigehalten sein.

Der Transportweg für tragbare Leitern der Feuerwehr, darf die 50 m Lauflänge nicht überschreiten. Die Entfernung wird entweder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gemessen oder von den dafür vorgesehenen Bewegungsflächen im Sinne der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Tragbare Leitern:

Ein zugelassenes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr steht im betroffenen Bereich in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich wird durch die Feuerwehr als zweiter Flucht- und Rettungsweg die vierteilige Steckleiter bereitgestellt und verwendet. Bei einer Gesamtlänge von 8,40 m kann eine Rettung von Personen aus einer Höhe von max. 8,00 m (Anstellwinkel 65 – 75 Grad) bei geeigneten Festhaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise Fensterrahmen oder Balkongeländer ermöglicht werden. Dies entspricht i.d.R. einem dreigeschossigen Gebäude (E + 2; Oberkante Fußboden 7,00 m + max. 1,00 m Brüstungshöhe).

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die oben genannten Bedingungen für den Einsatz der vierteiligen Steckleiter nicht gegeben sind, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Dies ist bei der Planung der Gebäude hinsichtlich Höhe der oberen Aufenthaltsräume zur Sicherung des zweiten Flucht- und Rettungswegs zu beachten.

Bei der Betrachtung von über die Leitern der Feuerwehren zu rettenden Personen geht man von folgenden Punkten aus, was sich auf die Personenzahl in Nutzungseinheiten auswirkt.

- Bei Wohngebäuden je Nutzungseinheit 3-4 Personen
- Grundsätzlich selbständig handelnde und sich bewegende Menschen, Zeitansatz ca. 3 min pro Person
- Bei mehr als 10 Personen, die über Leitern der Feuerwehr zu retten sind, ist im Allgemeinen nicht mehr von einer Rettung im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit auszugehen (Zeitbedarf ca. 30 min zuzüglich der Hilfsfrist von 10 min).
- **Handelt es sich bei den zu rettenden Personen um Kinder, ältere Personen, vergleichbare Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität und Selbstrettungs-fähigkeit, vergrößert sich der Zeitansatz bzw. reduziert sich die Anzahl der über die Leitern der Feuerwehr zu rettenden Personen entsprechend.**

In allen anderen Fällen ist eine Rettung durch die Feuerwehr über Leitern nicht anzusetzen. Der zweite Rettungsweg muss dann ggf. baulich durch weitere Treppen (notwendige Treppen oder Fluchttreppen) sichergestellt werden.

Sachverhalt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h erforderlich.

Die ausreichende Löschwasserversorgung mit 96 m³/h wird derzeit geprüft und mit der Brandschutzdienststelle abgeklärt. Bis zum Satzungsbeschluss wird das Kapitel zum Löschwasser in der Begründung unter 8. angepasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats/Brandschutzdienststelle vom 30.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Löschwasserversorgung mit 96 m³/h wird derzeit geprüft und mit der Brandschutzdienststelle abgeklärt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 19

Bis zum Satzungsbeschluss wird das Kapitel zum Löschwasser in der Begründung unter 8. angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.6. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 24.10.2025)

Einwand:

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Niederschlagswasser

Wir empfehlen für die weitere Planung des Bauvorhabens Niederschlagswasser in Zisternen zur Verwendung als Brauchwasser (Bewässerung oder ggf. Übungen der Feuerwehr) zu sammeln. Für die Drosselung zur Weitergabe in den Regenwasserkanal empfehlen wir Retentionszisternen.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Sachverhalt:

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme wurde dem Wasserwirtschaftsamt, Herr Guggeis die wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.11.2013, Az.: 61/641-2/2, der Entwässerungsplan und der Abnahmebericht des Sachverständigen zugesandt. In der Entwässerungsplanung wurde die gesamte Baufläche berücksichtigt, insbesondere zwei Sickeranlagen gebaut um die Einleitmengen auf das geringste Maß zu reduzieren.

Am 29.10.2025 teilte das Wasserwirtschaftsamt mit, dass die Planung nicht angepasst werden muss. Die Empfehlungen aus der Stellungnahme vom 24.10.2025 des Wasserwirtschaftsamtes sind damit hinfällig.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt München vom 24.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.30. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 31.10.2025)

Einwand:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Aus dem unmittelbaren Nahbereich des Bebauungsplans stammen mehrere Einzelfunde deren Auswertung zu einem Bodendenkmal zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Die Funde deuten auf eine Siedlung aus vorgeschichtlicher Zeit hin. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind daher bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3). Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen.
- Informationen hierzu finden Sie unter:

[200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf \(bayern.de\)](#)

- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umpflanzung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkreten Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).

Sachverhalt:

Der Gemeinde waren bisher keine Bodendenkmäler bekannt und im Denkmalatlas sind keine ausgewiesen. Deshalb hat die Gemeinde nochmal beim Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege angefragt und folgende Antwort erhalten.

„Sehr geehrte Frau Ramsteiner,

wie Sie richtig anmerken ist im Bereich sowie dem Nahbereich des Bebauungsplans kein Bodendenkmal im Denkmalatlas ausgewiesen. Die Funde stammen von dem Flurstück 114 der Gmkg. Bergkirchen. Sie wurden dem Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege 2021 gemeldet mit dem Hinweis, dass diese in den 1990er Jahren bei der „Baustelle beim neuen Friedhof“ gemacht wurden. Zudem hieß es, dass die Objekte teilweise auch aus dem bereits auf ein anderes Feld gebrachten Abraum stammten. Eine exakte Kartierung der Fundstelle und somit der Ausweis als Bodendenkmal ist aufgrund des Kontextes nicht möglich, sondern nur Grob im Bereich des neuen Friedhofs zu verorten.

Das Fundmaterial setzt sich aus Keramikscherben, Steinwerkzeugen, Metallfragmenten und Glasproduktionsresten zusammen. Damit ergeben sich eindeutige Hinweise auf Siedlungsspuren verschiedener Zeitstellungen. Anhand der Fundmenge scheint dabei ein Schwerpunkt in der Vorgeschichte zu liegen.

Im Falle des Geltungsbereichs des Bebauungsplans handelt es sich daher um eine Vermutungsfläche. Mit dem Verweis auf Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG „Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis.“ liegt die für den Bebauungsplan Nr. 115 „Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße“ die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens vor.

Wie Sie ebenfalls richtig anmerken gibt es aktuell kein Bodendenkmal welches Sie in der markierten Ausdehnung im Bebauungsplan übernehmen können. Wir bitten Sie dennoch unter Punkt 10. Nachrichtliche Übernahmen den Hinweis auf den Denkmalverdacht zu übernehmen sowie unter den verschiedenen Punkten im Umweltbericht und vor allem in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 0.3.3 Denkmalschutz.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 22

Erlauben Sie folgenden Formulierungsvorschlag:

Aufgrund des begründeten Denkmalverdachts sind im Geltungsbereich Bodendenkmäler zu vermuten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

a) In der planerischen Festsetzung sollte unter 0.3.3.1 folgender Hinweis mit aufgenommen werden, dieser ersetzt den bisherigen Hinweis zum Denkmalschutz:

Die planerische Festsetzung 0.3.3.1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des begründeten Denkmalverdachts sind im Geltungsbereich Bodendenkmäler zu vermuten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

b) Weiterhin sollte in der Begründung Kapitel 9 folgender Text aufgenommen werden:

„Gemäß schriftlicher Aussage des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege aus dem Jahr 2025 liegt im Planungsgebiet sowie dem Nahbereich eine Vermutungsfläche Bodendenkmäler. Die Funde stammen von dem Flurstück 114 der Gmkg. Bergkirchen. Sie wurden dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege 2021 gemeldet mit dem Hinweis, dass diese in den 1990er Jahren bei der „Baustelle beim neuen Friedhof“ gemacht wurden. Zudem hieß es, dass die Objekte teilweise auch aus dem bereits auf ein anderes Feld gebrachten Abraum stammten.

Beschluss:

a) In der planerischen Festsetzung wird unter 0.3.3.1 folgender Hinweis mit aufgenommen. Dieser ersetzt den bisherigen Hinweis zum Denkmalschutz.

Die planerische Festsetzung 0.3.3.1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des begründeten Denkmalverdachts sind im Geltungsbereich Bodendenkmäler zu vermuten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

b) In die Begründung Kapitel 9 wird folgender Text aufgenommen:

„Gemäß schriftlicher Aussage des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege aus dem Jahr 2025 liegt im Planungsgebiet sowie dem Nahbereich eine Vermutungsfläche Bodendenkmäler. Die Funde stammen von dem Flurstück 114 der Gmkg. Bergkirchen. Sie wurden dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege 2021 gemeldet mit dem Hinweis, dass diese in den 1990er Jahren bei der „Baustelle beim neuen Friedhof“ gemacht wurden. Zudem hieß es, dass die Objekte teilweise auch aus dem bereits auf ein anderes Feld gebrachten Abraum stammten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.41 Telekom (Stellungnahme vom 21.11.2025)

Einwand:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Anlass, Ziel und Zweck der Planung haben wir dem Begründungsteil zufolge studiert und zur Kenntnis genommen. Dagegen erheben wir keine Einwände.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden. Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom vom 21.11.2025 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 24

2.44. Tennet TSO GmbH (Stellungnahme vom 06.11.2025)

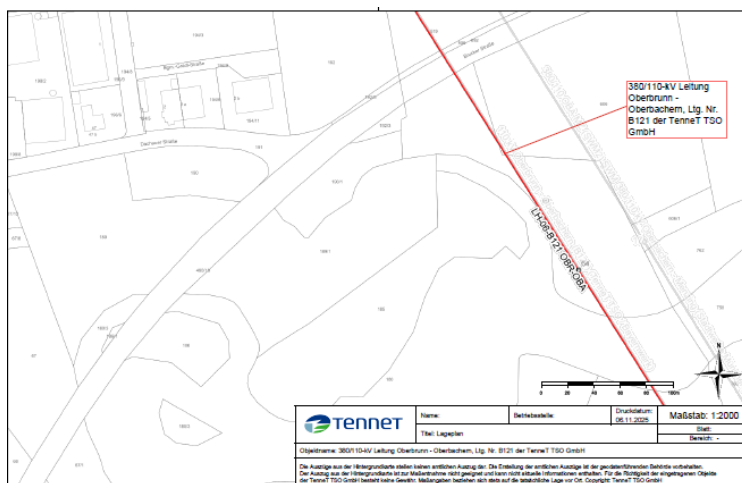
Einwand:

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Südwestlich der Sonnenstraße“ ca. 800 m entfernt von der Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung liegt. Allerdings liegt die externe Ausgleichsfläche mit den Flurnummern 189/1 und 190/1 der Gemarkung Feldgeding im Nahbereich unserer Freileitung; jedoch noch knapp außerhalb des Schutzbereiches von je 35,00 m beiderseits der Leitungstrasse.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes stimmen wir zu. Wir gehen hier jedoch davon aus, dass innerhalb des Schutzbereiches unserer Freileitung keinerlei Arbeiten verrichtet werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, sind wir erneut anzuhören.

Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich Anlagen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können. Wir weisen darauf hin, dass diese separat zu beteiligen sind. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Netzbetreiber Auskunft erteilen.

Bei künftigem Schriftwechsel bitten wir um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung



Sachverhalt:

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 189/1 und 190/1, Gemarkung Feldgeding, für die externe Ausgleichsfläche werden keinerlei Arbeiten außer, wie bisher, eine extensive Mahd als landwirtschaftliche Bewirtschaftung, verrichtet. Wie von Seiten des Spartenträgers erläutert beginnt die eigentliche Schutzzone erst außerhalb der externen Ausgleichsfläche.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Tennet TSO GmbH vom 06.11.2025 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 25

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:

- 3.5. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 26.11.2025)
- 3.7. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 23.10.2025)
- 3.9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 10.11.2025)
- 3.10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 31.10.2025)
- 3.11. Handwerkskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 27.11.2025)
- 3.12. Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 17.11.2025)
- 3.13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 28.11.2025)
- 3.14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 30.10.2025)
- 3.26. Erzbischöfliches Ordinariat München (Stellungnahme vom 25.11.2025)
- 3.42. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau (Stellungnahme vom 02.11.2025)
- 3.46. Landeshauptstadt München (Stellungnahme vom 21.11.2025)
- 3.48. Gemeinde Karlsfeld (Stellungnahme vom 05.11.2025)
- 3.50. Stadt Olching, Rathaus (Stellungnahme vom 28.10.2025)
- 3.55. Vodafone (Stellungnahme vom 20.11.2025)

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

- 4.2. Regierung von Oberbayern, Luftamt
- 4.3. Landratsamt Dachau, Bauamt
- 4.8. Die Autobahn GmbH des Bundes
- 4.15. Bezirk Oberbayern, Bergamt München
- 4.16. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
- 4.17. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
- 4.18. Freiwillige Feuerwehr
- 4.19. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
- 4.20. Kreisjugendring

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 09.12.2025

Seite: 26

- 4.21. Staatliches Schulamt
- 4.22. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Mohr
- 4.23. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 4.24. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
- 4.25. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
- 4.27. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
- 4.28. Bayerischer Bauernverband
- 4.29. Amt für ländliche Entwicklung
- 4.31. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
- 4.32. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
- 4.33. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- 4.34. Wasserzweckverband Oberbachern
- 4.35. Stadtwerke Dachau
- 4.36. Amperverband
- 4.37. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
- 4.38. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 4.39. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- 4.40. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
- 4.43. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
- 4.45. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
- 4.47. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
- 4.49. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
- 4.51. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
- 4.52. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
- 4.53. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
- 4.54. Finanzamt Schrobenhausen, Außenstelle Neuburg

Beschluss:

Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße vom Planungsbüro Linke und Kerling, Landshut eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße in der Fassung vom 09.12.2025 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Kulturprogramm 2026

Sachverhalt:

Für das Kalenderjahr 2026 sind in der Gemeinde Bergkirchen folgende Events geplant:

Termine	Veranstaltung
21.03.2026, 17.00 Uhr	Gospelkonzert mit „Voices of Joy“ in der Pfarrkirche Bergkirchen. Das Repertoire von „Voices of Joy“ reicht von ruhigen und stimmungsvollen Liedern bis zu rhythmischen und mitreißenden Klängen, dabei betonen herausragende Solisten die Klangvielfalt.
13.03.2026 bis 25.04.2026	Dreiakter im Wirtshaus „Amperstüb'n“ in Feldgeding. Veranstaltet von den Theaterfreunden Feldgeding.
14.03.2026, 16.00 Uhr	Chansons & Charme: Französische Lieder und Leckerbissen. Ein Nachmittag voller Musik, Genuss und französischen Flair zum Mitsingen oder nur zum Zuhören – mit Mitgliedern der Augsburger Band Cartouche im Bruggerhaus Bergkirchen. Veranstaltet von der Vhs Bergkirchen e.V.
März/April	Konzert mit Robert Carl Blank in der Alten Schule Lauterbach. Veranstaltet von der Vhs Bergkirchen e.V.
18.04.2026, 14.00 Uhr	Frühjahrskonzert vom Bläserkreis Bergkirchen mit Bläserklasse, Jugendensemble, Instrumentalschülerinnen und BRASSerei. In der Aula der Grund- und Mittelschule Bergkirchen.
25.04.2026, 19.00 Uhr	Konzert mit Ricardo Volkert & Frieds: „Songs of Love an Peace“. Im Bürgerhaus Deutenhausen-Eisolzried. Mit Bewirtung.
03.05.2026, 16.00 Uhr	Konzert der MusikschülerInnen der Vhs Bergkirchen e.V. in der Alten Schule Lauterbach. Veranstaltet von der Vhs Bergkirchen e.V.
25.05.2026, 19.00 Uhr	Pfingstkonzert in der Pfarrkirche Bergkirchen. Unter dem Titel „Songs of Love“ gestaltet Susanna Morper mit Janet Bens, Petra Morper und Gästen ein Programm, das sich dem Thema Liebe in der Musik des Barock und der Renaissance widmet.
20.06.2026, 14.00 Uhr	Bläserklassen-Gemeinschaftskonzert mit Bläserklassen aus Eichenau, Bergkirchen u.a. In der Aula der Grund- und Mittelschule Bergkirchen.
16.07.2026, 19.30 Uhr	Sommerfestival (1. Konzertabend) mit Harmonic Brass und Quando Nuevo – Concerto Grande. Im Gut Schloss Sulzemoos. Veranstaltet von Kult A8.
17.07.2026, 19.30 Uhr	Sommerfestival (2. Konzertabend) Ricardo Volkert und Maxjoseph „Nau“. Im Gut Schloss Sulzemoos. Veranstaltet von Kult A8.
Juli bis August, 20.00 Uhr	Der Theatersommer Bergkirchen präsentiert 2026: Die Komödie „Bunbury oder Ernst sein ist alles“ von Oscar Wilde. Im Hoftheater Bergkirchen.
13.09.2026, 11.00 Uhr	Frühshoppen mit den Isar Dixie Stompers im Garten von Schloss Lauterbach. Mit Bewirtung.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 09.12.2025

Seite: 28

September/Oktober	Akustikkonzert in der Alten Schule Lauterbach. Veranstaltet von der Vhs Bergkirchen e.V.
16./17. und 23./24. Oktober 2026	Dreiakter von der Sportlerbühne des TSV Bergkirchen in der Maisachhalle Bergkirchen.
07. und 08.11.2026	Künstler- und Kunsthandwerker Markt im Kulturhaus Eschenried. Mit schönen Geschenken für Weihnachten. Mit Bewirtung (Kaffee und Kuchen).
15.11.2026, 14.00 Uhr	Cäcilienkonzert vom Bläserkreis Bergkirchen, Jugendensemble, Instrumentalschülerinnen und BRASSerei. In der Pfarrkirche Bergkirchen.
28.11.2026, 14.00 bis 20.00 Uhr	Adventsmarkt der Gemeinde Bergkirchen zwischen Rathaus und Pfarrplatz in Bergkirchen. Mit schönem Rahmenprogramm.
04.12.2026, 19.00 Uhr	Weihnachtskonzert mit Harmonic Brass. In der Pfarrkirche Bergkirchen.
05.12.2026	Gündinger Dorfweihnacht. Weihnachtsmarkt der Gündinger Vereine in der Sporthalle Günding.

Das Hoftheater Bergkirchen ist seit 20 Jahren ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens in der Region. Mit einem ganzjährigen Spielplan aus Komödie, Schauspiel und Musiktheater bietet das professionelle Ensemble ein äußerst abwechslungsreiches Programm. Zu den aktuellen Highlights zählen:

„Orpheus in der Unterwelt“ – Operette von Jacques Offenbach
„Die starken Frauen auf der Burg“ – Komödie nach der „Lysistrate“ des Aristophanes
„Das Herz eines Boxers“ – Komödie des Autors Lutz Hübner
„Alte Liebe“ – Komödie eines älteren Ehepaares von Elke Heidenreich
„Loriot du dödel di“ – Szenenfolge mit Texten von Victor von Bülow
„Traumfabrik Filmpalast“ – die Hoftheater-Revue
„Der zerbrochene Krug“ – klassische Komödie von Heinrich von Kleist

Im Juli und August veranstaltet das Hoftheater den „Theatersommer Bergkirchen“. Die Komödie „Bunbury oder ernst sein ist alles“ von Oscar Wilde. Dieses Theaterfestival wird 2026 im Hoftheater in Bergkirchen aufgeführt. Ein Jazz-Festival ergänzt das Sommerprogramm. Daneben arbeitet das Ensemble als Tournée-theater für die Schulen in Bayern.

Den gesamten Spielplan des Hoftheaters Bergkirchen finden Sie im Internet unter: www.hoftheater-bergkirchen.de Kartenbestellung und Informationen zum Hoftheater Bergkirchen unter: Telefon 08131/326400 oder mail@hoftheater-bergkirchen.de.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Kulturprogramm 2026 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Informationen des Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

5.1. Informationen aus der Gemeindejugendpflegearbeit

Ferien- und Freizeitprogramm:

- 13. Dezember 2025 „Unser Song für Bergkirchen“ – Zwei Profimusiker schreiben, recorden und produzieren gemeinsam einen Song mit den Kindern;
- Kooperation mit Mint Campus in den Faschingsferien

Jugendräume:

- Erstes Angebot hat im November 2025 im Jugendraum Eschenried stattgefunden;

Jugendrat:

- Martinsumzug am 14.11.2025 gut besucht (60 Teilnehmende);
- Interner Ausflug zum Neon Golf inklusive Teambuilding hat die Gruppe positiv beeinflusst;
- Internes Jahresabschlussessen am 15.12.2025;
- Adventsmarkt am 29.11.2025 Bastelangebot und Waffelstand gut besucht;
- Durch Jungbürgerversammlung drei potenzielle neue Mitglieder gewonnen;
- Zwei Mitglieder (Corinna und Tobias) verlassen zum Ende des Jahres den Jugendrat;

Jungbürgerversammlung – 17.11.2025:

- Wünsche und Themenschwerpunkte der Jugendlichen:
 - Öffentlicher Nahverkehr
 - Freizeitangebote und Infrastruktur
 - Verkehrssituation
 - Beschäftigungsmöglichkeiten/Schülerjob für Kinder ab 12 Jahren

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Dagmar Wagner
Vorsitzende
Zweite Bürgermeisterin

Ramona Probst
Schriftführerin